



Amtsblatt der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen Altenhain, Neichen, Seelingstädt

Freitag, 01.08.2025 | Nummer 08/2025

Öffentliche Bekanntmachungen

Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, SG Ländliche Neuordnung
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Flurbereinigung Zöhda Stadt Trebsen Verfahrensnummer 290 531

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt – in Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde – gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – in Verbindung mit § 1 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist – AGFlurbG – folgende

Schlussfeststellung

Das Verfahren Zöhda wird hiermit durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Zöhda sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans in der Fassung des 2. Nachtrages (2. Änderung) ist dem Plan gemäß in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erfolgt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinen Nachträgen genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungs-verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Es bestehen weder Beitragsverpflichtungen der Teilnehmer noch hat die Teilnehmergeinschaft Darlehen zurückzuzahlen, gemeinschaftliche Anlagen zu

unterhalten oder Grundeigentum sowie sonstiges Eigentum zu verwalten. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Auch dies war gemäß § 149 Abs. 1, 2. Halbsatz FlurbG festzustellen. Mit der Beendigung des Verfahrens durch die Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung erlischt daher die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 FlurbG).

Das Verfahren war daher mit dieser Feststellung abzuschließen (§ 149 Abs. 1, 1. Halbsatz FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

einzu legen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig - Vermessungsamt zu richten ist.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Hinweise

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Schlussfeststellung wird in der Stadt Trebsen und den Städten und Gemeinden Brandis, Naunhof, Grimma, Wurzen und Bennewitz (Flurbereinigungsgemeinden und angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 14 Abs. 1, 34 Abs. 4, 110 FlurbG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Landkreises Leipzig <https://www.landkreisleipzig.de> eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html

Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenberg-straße 4, 04552 Borna erhältlich.

Borna, den 08.07.2025
DS Grobe

Technischer Ausschuss am 07.07.2025

Beschluss TA/16/2025

Der Technische Ausschuss stimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 BauGB dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark 1 – Planteil 1 und 2 - Pausitz/Rothersdorf“ der Gemeinde Bennewitz zu. Der Planteil 3 wird aus Gründen der daraus folgenden eingeschränkten Nutzung der Landwirtschaft abgelehnt.

Beschluss TA/17/2025

Der Technische Ausschuss stimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 BauGB dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark 2 Pausitz/Schmölen“ der Gemeinde Bennewitz zu

Beschluss TA/18/2025

Der Technische Ausschuss stimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 BauGB dem Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bennewitz überwiegend zu. Der Planteil 3 des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Solarpark 1 Pausitz/Rothersdorf“ der Gemeinde Bennewitz wird abgelehnt.

Beschluss TA/19/2025

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag BA/2025/0003 zur nachträglichen Genehmigung der Umnutzung eines bestehenden Stalles im EG zu Wohnzwecken und Wiederaufnahme einer Wohnnutzung im OG Sowie Rückbau zweier Außentrepfen und eines Balkons und Errichtung eines Anbaus mit Wintergarten im OG auf den Flurstücken 61/6 und 364/1 der Gemarkung Seelingstädt zu.

Beschluss TA/20/2025

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag BA/2025/0004 zur Errichtung einer überdachten landwirtschaftlichen Tankstelle sowie Überdachungen für Kälberiglus und Technik sowie dem Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO auf dem Flurstück 49/2 der Gemarkung Neichen zu.

Verwaltungsausschuss am 29.07.2025

Beschluss VA/02/2025

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme von 3 Einzelspenden in Form einer Dienstleistung zur Durchführung des Trebsener Weihnachtsmarktes in den Jahren 2022, 2023 und 2024 im Einzelwert von je 500,00 EUR durch die Firma Elektrotechnik Wiede, 04687 Trebsen.

Stadtrat am 29.07.2025

Beschluss SR/24/2025

Der Stadtrat der Stadt Trebsen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Biogasanlage 3 (BGA 3) gemäß § 16 BImSchG und nimmt die nachfolgenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG auf:

Auflagen:

1. Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte:

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die prognostizierten Immissionsrichtwerte gemäß § 16 BImSchG eingehalten werden.

2. Verkehrslenkung über S47

Die verkehrliche Abwicklung des An- und Abtransports ist ausschließlich über die S47 zu führen (Auflage LASuV, 14.05.2025).

Beschluss SR/25/2025

Der Stadtrat beschließt, die Straße im „Wohngebiet am Bahnhof“ mit dem Namen „Drei Linden“ zu benennen.

Beschluss SR/26/2025

Der Stadtrat beschließt, den Zuschlag für die Beschaffung eines knickgelenkten Geräteträgers incl. Anbaugeräte für den Bauhof gemäß Angebot vom 29.04.2025 an die Firma Land- und Gartentechnik Friedrich GmbH, Beuchaer Oberweg 1c, 04651 Bad Lausick zu einem Angebotspreis von 160.055,00 EUR zu erteilen.